CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur 132. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- Thema des Monats
- Aktuelles
- Neues aus der Welt der Normen
- Termine
- Änderungen auf der Homepage
- Praxistipps
- ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Neue Verordnung über die Anforderungen an das Ökodesign von Lampen

Entsprechend der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG ist die Kommission dazu verpflichtet, Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte festzulegen, wenn diese Produkte:

- ein erhebliches Vertriebs- und Handelsvolumen besitzen,
- erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und
- ein erhebliches Verbesserungspotenzial hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit aufweisen, ohne dass dabei übermäßig hohe Kosten verursacht werden.

Aus diesem Grund wurden in einer Studie die technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten untersucht. Außerdem wurde in einer weiteren Studie über externe Netzteile eine ähnliche Analyse für Betriebsgeräte für Halogenlampen durchgeführt. Auf Grundlage dieser Studien ist nun eine neue Durchführungsmaßnahme entstanden, die am 14. Dezember 2012 unter dem Titel:

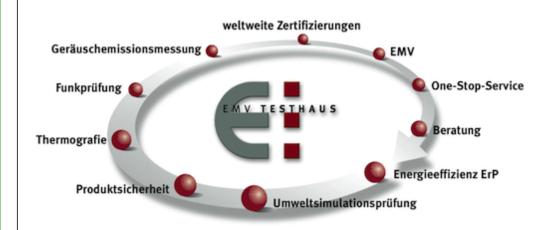
Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten

im Amtsblatt L 342 der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Die wichtigsten Umweltaspekte, die durch diese Verordnung geregelt werden sollen, sind der Energieverbrauch in der Nutzungsphase sowie der Quecksilbergehalt und die Quecksilberemissionen von Kompaktleuchtstofflampen. Auch wenn der Quecksilbergehalt von Kompaktleuchtstofflampen als eine "Eigenschaft mit erheblicher Umweltauswirkung" angesehen wird, soll dieser Punkt trotzdem in der neuen RoHS-Richtlinie 2011/65/EU statt in der nun vorliegenden Verordnung geregelt werden.

- Anzeige -

Gemeinsam zum besten Ergebnis!



- EMV
- Thermografie
- Produktsicherheit
- Beratung
- Funkprüfungen
- Geräuschemissionsmessung
- Umweltsimulationsprüfungen
- Energieeffizienz ErP
- weltweiteZertifizierungen
- One-Stop-Service



Akkreditierte Dienstleistung in Deutschland und Asien



EMV TESTHAUS GmbH

+49 9421 56868-0

www.emv-testhaus.com

info@emv-testhaus.com

Weiterhin können die in dieser Verordnung betrachteten Lampen ultraviolettes Licht emittieren oder andere gesundheitsschädliche Auswirkungen auf den Menschen haben. Diese Punkte werden aber ebenfalls nicht in dieser Verordnung, sondern im Rahmen der Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG und der Richtlinie 2001/95/EG über allgemeine Produktsicherheit behandelt.

Der Anwendungsbereich der Verordnung

Gemäß Artikel 1 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 für folgende Lampen:

"Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich In dieser Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen festgelegt, die für das Inverkehrbringen der folgenden elektrischen Leuchtmittel gelten: a) Lampen mit gebündeltem Licht; b) Leuchtdioden-Lampen (LED-Lampen); c) Geräte, die für die Installation zwischen dem Netz und den Lampen ausgelegt sind, einschließlich Betriebsgeräte für Lampen, Steuergeräte und Leuchten (mit Ausnahme von Vorschaltgeräten und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen), auch wenn diese in andere Produkte eingebaut sind."

"Lampen mit gebündeltem Licht" im Sinne dieser Verordnung sind dabei Lampen, die mindestens 80% ihres Lichtstromes in einem Kegel mit einem Winkel von 120° ausstrahlen. Das ausgesendete Licht muss überwiegend im sichtbaren Bereich zwischen 380 und 780 nm liegen. Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst außerdem die notwendigen Geräte für den Betrieb der Lampen, wie z. B. Netzteile, soweit sie nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 278/2009 über externe Netzteile fallen.

Ausgenommen von der Verordnung sind:

- Steuergeräte (z. B. Zeitschaltuhren, Anwesenheitssensoren, Lichtsensoren, tageslichtabhängige Regelungseinrichtungen, Phasensteuerungen (Phasenanschnitt- und Phasenabschnittsteuerungen sowie Universaldimmer)),
- externe Netzteile, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 und
- LED-Module, wenn sie als ein Bestandteil von Leuchten vermarktet werden, von denen weniger als 200 Einheiten pro Jahr in Verkehr gebracht werden.

- Anzeige -

Risikobeurteilung zur CE-Kennzeichnung nach Maschinenrichtlinie



DIN EN ISO

Jetzt schnell und einfach durch modulares Arbeiten mit Standardsoftware vom Branchenkenner DOCUFY. Sparen Sie dauerhaft Nerven und Arbeitszeit:

DOCUFY Machine Safety unterstützt Sie beim gesamten Prozess der Risikobeurteilung. Für mehr Effizienz und Rechtssicherheit.

www.docufy.de/produkte/docufy-machine-safety.html



Testen Sie DOCUFY Machine Safety 60 Tage kostenlos und unverbindlich.

Jetzt registrieren:

DOCUFY Machine Safety Testversion

Für "Spezialprodukte" werden in der Verordnung nur Anforderungen an die Produktinformationen formuliert. Die Ökodesign-Anforderungen gemäß Anhang III müssen auf Spezialprodukte nicht angewendet werden. "Spezialprodukte" sind Lampen für Anwendungen, die technische Parameter erfordern, die für normale Beleuchtungsanwendungen nicht erforderlich sind. Solche Spezialanwendungen können z. B. sein:

- Lampen in Fotokopierern, Blitzlichtgeräten und Projektoren,
- Lampen zum Aussenden von Licht als Agens in chemischen oder biologischen Prozessen (z. B. Lampen für die Polymerisation von Kunststoffen oder Lampen für die Tierpflege),
- Lampen für die Wärmeerzeugung (z. B. Infrarotlampen),
- Lampen, bei denen die Spektralverteilung des Lichts eine wichtige Rolle spielt (z. B. bei der Beleuchtung von ausgestellten Waren oder bei der Bühnenbeleuchtung),
- Lampen für Notbeleuchtungen,
- Lampen für die Signalgebung (z. B. Lampen in Ampelanlagen oder Flugplatzbefeuerungen) oder
- Lampen, die für den Einsatz unter extremen physischen Bedingungen vorgesehen sind.

Die Ökodesign-Anforderungen

Die Ökodesign-Anforderungen an die Lampen werden in drei Stufen zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam. Die Ökodesign-Anforderungen werden daher für alle drei Stufen getrennt angegeben. Gemäß Anhang III der Verordnung lassen sich die Ökodesign-Anforderungen in drei Hauptgruppen einteilen:

- die Anforderungen an die Energieeffizienz (Anhang III Teil 1),
- die Anforderungen an die Betriebseigenschaften (Anhang III Teil 2) und
- die Anforderungen an die Produktinformationen (Anhang III Teil 3).

Bei den Anforderungen an die Energieeffizienz wird weiter zwischen

- Lampen mit gebündeltem Licht und
- den Betriebsgeräten für diese Lampen

unterschieden. Der Energieeffizienzindex für die Lampen muss entsprechend den Rechenvorschriften in Anhang III bestimmt werden und hängt ganz wesentlich von der Leistungsaufnahme und dem Nutzlichtstrom ab.

Die Anforderungen an die Betriebseigenschaften in Anhang III Teil 2 der Verordnung umfassen Punkte wie:

- die Lebensdauer der Lampe,
- den Erhalt des Lichtstroms,
- die Zahl der Schaltzyklen bis zum Ausfall,
- die Zündzeit.
- die Anlaufzeit nach dem Einschalten,
- die Frühausfallrate,
- die elektrischen Leistungsfaktoren der Lampe sowie

• die Farbwiedergabe (Ra) und die Farbkonsistenz.

für LED-Lampen mit gebündeltem und ungebündeltem Licht sowie von sonstigen Lampen mit gebündeltem Licht. Darüber hinaus gibt es Anforderungen an die Kompatibilität der Betriebsgeräte mit den Lampen.

Leuchten, die zusammen mit einer Lampe an Endnutzer verkauft werden, dürfen nur mit Lampen verkauft werden, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 (siehe CE-Newsletter vom Dezember 2012) in eine der beiden höchsten Energieklassen eingestuft sind, mit der die Leuchte kompatibel ist.

Zukünftig müssen außerdem umfangreiche Angaben zu den Lampen in den zugehörigen Produktinformationen gemacht werden. Die Informationen müssen zum Teil direkt auf der Lampe angebracht werden. Andere Informationen müssen auf der Verpackung, auf frei zugänglichen Internetseiten oder in einer anderen zweckmäßigen Form durch den Hersteller bereitgestellt werden. Die Details regelt Anhang III Teil 3 der Verordnung. Es sei noch darauf hingewiesen, dass der Begriff "Energiesparlampe" in den Produktinformationen nur verwendet werden darf, wenn der Energieeffizienzindex der Lampe 0,40 oder niedriger ist.

- Anzeige -



Jetzt Safexpert testen!



the sensor people

Die Sicherheits-Engineering-Software Safexpert bietet Konstrukteuren die volle Unterstützung gemäß der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

- CE-Leitfaden
- Risikobeurteilung
- Interne Fertigungskontrolle
- Neue Gefährdungsliste nach aktueller Normung

Jetzt mit integrierter Schnittstelle zur BG-Software SISTEMA!

Kommen Sie sicher zur CE-Konformität – einfach Safexpert Testversion herunterladen!

Das Konformitätsbewertungsverfahren

Die zugelassen Konformitätsbewertungsverfahren werden in den Anhängen IV und V der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschrieben.

Es kann wahlweise das interne Entwurfskontrollsystem gemäß Anhang IV oder das in Anhang V beschriebene Managementsystem zur Anwendung kommen. Das Managementsystem gemäß Anhang V darf allerdings nur herangezogen werden, wenn es die in Anhang V Nummer 3 beschriebenen Umweltkomponenten enthält.

In jedem Fall müssen für die Lampe auch die technischen Unterlagen erstellt werden. Die technischen Unterlagen müssen auch die Ergebnisse der vom Hersteller durchgeführten Analyse der Umweltauswirkungen beinhalten. Dies kann in Analogie zu den technischen Unterlagen einer Maschine gesehen werden, die eine Risikobeurteilung enthalten müssen.

Fristen und Übergangsbestimmungen

Die Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Ökodesign-Anforderungen erfolgt in drei Stufen:

Stufe 1: 1. September 2013

Stufe 2: 1. September 2014

Stufe 3: 1. September 2016

Die Stufe 3 gilt für Netzspannungsglühlampen allerdings nur dann, wenn die Kommission spätestens bis zum 30. September 2015 durch eine eingehende Marktprüfung den Nachweis erbringt, dass die Stufe 3 auch umsetzbar ist und für die Verbraucher zu keiner übermäßigen Mehrbelastung bei den Kosten führt.

AKTUELLES

Änderungen bei der Verwendung von Blei und Cadmium in Elektro- und Elektronikgeräten

Die Kommission hat zwei Delegierte Richtlinien zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EU verabschiedet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Delegierte Richtlinie 2012/50/EU über Ausnahmen bei der Verwendungen von Blei
- Delegierte Richtlinie 2012/51/EU über Ausnahmen bei der Verwendungen von Cadmium

Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU ist die Verwendung von Blei und Cadmium in Elektro- und Elektronikgeräten verboten. Allerdings kann nicht in allen Fällen auf diese beiden Stoffe verzichtet werden.

Die Substitution von Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind, ist technisch noch nicht möglich. Die Verwendung von Blei wird daher in diesen Fällen von dem Verbot ausgenommen. Die Ausnahmeregelung für Blei ist bis zum 21. Juli 2016 befristet.

Ebenso ist die Substitution von Cadmium in Fotowiderständen für analoge Optokoppler in professionellen Audioanlagen technisch noch nicht praktikabel. Für die Verwendung von Cadmium in solchen Fotowiderständen gibt es daher ebenfalls eine Ausnahmeregelung. Die Ausnahmeregelung für Cadmium ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Ökodesign-Richtlinie: vorläufige Messmethode für Wasserpumpen veröffentlicht

Für die Konformitätsbewertung von Wasserpumpen mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 hat die Kommission jetzt eine vorläufige Messmethode veröffentlicht (Mitteilung 2012/C 402/07).

Diese vorläufige Messmethode soll durch die harmonisierte Norm (pr)EN 16480 ersetzt werden, sobald die Norm verfügbar ist. Die Verweise auf die harmonisierte Norm gemäß der Artikel 9 und 10 der Richtlinie 2009/125/EG werden dann im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben.

- Anzeige -



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert 2013 in Aachen!



Die Maschinenrichtlinie fordert … dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden. Der deutschlandweit erste zertifizierte Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR unterstützt Sie dabei optimal.

Er bietet seit Jahren Rechtssicherheit für viele Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Nutzen Sie das neue Jahr für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert – DAS ORIGINAL.



Wir wünschen Ihnen VIEL ERFOLG & ALLES GUTE FÜR 2013

www.cekoordinator.eu



Änderungen bei den Schadstoffemissionen von Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte

Die Grenzwerte der Stufe IV sind seit dem 1. Januar 2013 für die Erteilung der Typgenehmigung für Motoren der Kategorie Q und ab dem 1. Oktober 2013 für die Erteilung der Typgenehmigung für Motoren der Kategorie R verbindlich.

Ausgehend von den Erfahrungen, die im KFZ-Bereich mit Motoren der Kategorien Euro V und VI gemacht wurden, hat sich gezeigt, dass es Lücken bei den Prüfanforderungen für Motoren der Stufe IV gibt. Daher mussten einige Bestimmungen der Richtlinie 97/68/EG über die "Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte" überarbeitet und ergänzt werden.

Zu diesem Zweck wurde am 6. Dezember 2012 die:

Richtlinie 2012/46/EU der Kommission zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte

verabschiedet. Die Richtlinie muss ab dem 21. Dezember 2013 angewendet werden.

Änderungen bei lebensmittelechten Kunststoffen

Mit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" wurde eine Unionsliste von Monomeren, sonstigen Ausgangsstoffen und Zusatzstoffen festgelegt, die bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden dürfen.

Vor kurzem hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit wissenschaftliche Bewertungen für verschiedene Stoffe abgegeben. Daher muss Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 jetzt erweitert bzw. geändert werden. Aus diesem Grund wurde am 30. November 2012 die:

Verordnung (EU) Nr. 1183/2012 der Kommission zur Änderung und Korrektur der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

verabschiedet. Die Verordnung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

- Anzeige -



CE-Software Safexpert Einführungsangebot

Sie suchen nach einer möglichst einfachen und kostengünstigen Lösung, möchten sich aber für die Zukunft den Umstieg auf die professionelle Lösung nicht verbauen?

Dann ist Safexpert Basic in der Einzelplatzversion für Sie genau das Richtige! Starten Sie mit Ihrer Risikobeurteilung nach der Installation in nur 10 Minuten und behalten stets den Überblick über alle offenen Punkte!

Jezt besonders kostengünstig bestellen: € **690,** — zzgl. Mwst. (Angebot gültig bis 29.3.2013)

www.ibf.at/safexpert

Lärmangaben in Benutzerinformationen oft unzureichend

In rund 80 % der Benutzerinformationen für Maschinen sind keine ausreichenden Angaben zum Lärm enthalten. Die Lärmangaben sind jedoch notwendig, damit eine Maschine den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht. Diese Erkenntnis ist das Ergebnis des Projektes NOMAD (Noise MAchinery Directive). In dem Projekt NOMAD haben die Marktüberwachungsbehörden in 14 EU- und EFTA-Staaten mehr als 1500 Benutzerinformationen aus 40 Maschinengruppen im europäischen Markt untersucht.

Viele Benutzerinformationen enthalten überhaupt keine numerischen Angaben zum Maschinenlärm oder die Angaben sind nicht nachvollziehbar, weil z. B. die Messmethoden und die Betriebsbedingungen nicht angegeben sind.

Unabhängig von dem Projekt NOMAD lässt sich aus praktischer Erfahrung feststellen, dass es in den Betrieben häufig nicht einmal ein brauchbares Lärmmessgerät gibt. Die Angaben zur Lärmemission einer Maschine werden deshalb häufig geschätzt oder besser "geraten". Dem Anwender bzw. Betreiber fehlen somit verlässliche Informationen zur Lärmemission einer Maschine. Diese Angaben benötigt er aber, um auf das Gesundheitsrisiko durch die Lärmbelastung an den Maschinen angemessen reagieren zu können.

Die durch das Projekt bekannt gewordenen Defizite und Verbesserungsvorschläge werden der Europäischen Kommission und den beteiligten Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Litauen:

Entwurf zur Bestätigung der Verordnung des Ministers für Umwelt über die technische Bauverordnung STR 1.01.04:2013 über "die Bewertung, Prüfung und Deklaration der Beständigkeit der Leistungskennwerte von Bauprodukten, für die keine harmonisierten technischen Spezifikationen existieren, Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen" (Notifizierungs-Nr. 2012/0709/LT - B10)

Der Entwurf betrifft Bauprodukte.

Durch den Entwurf der technischen Bauverordnung STR 1.01.04:2013 werden für Bauprodukte, für die keine harmonisierten technischen Spezifikationen existieren, Systeme zur Bewertung und Prüfung der Beständigkeit der Leistungskennwerte festgelegt. Darüber hinaus werden in dem Entwurf auch die Form der "Erklärung der Beständigkeit der Leistungskennwerte", die Benennungsordnung und die Anforderungen an die Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen festgelegt.

Am 9. März 2011 wurde durch das Europäische Parlament und den Rat die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung) angenommen, in der die harmonisierten Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten festgelegt sind. Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen gelten, müssen in der Republik Litauen entsprechend den in der Verordnung festgelegten Regeln in Verkehr gebracht werden.

Um ab dem 1. Juli 2013 Regelungen für Bauprodukte festzulegen, für die keine harmonisierten technischen Spezifikationen existieren, wurde der hier genannte Entwurf zur Änderung des Baugesetzes und als Entwurf der technischen Bauverordnungen vorbereitet.

Die technischen Bauverordnungen STR 1.01.04:2002 "Bauprodukte: Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung" und STR 1.03.02:2008 über die Konformitätserklärung für Bauprodukte verlieren ab 1. Juli 2013 ihre Gültigkeit.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 395/01 vom 20.12.2012)
- Verordnung Nr. 1275/2008 (Bereitschafts- und Aus-Zustand) zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 395/05 vom 20.12.2012)
- Verordnung Nr. 640/2009 (Elektromotoren) zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 395/06 vom 20.12.2012)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 395/01 vom 20.12.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Es gibt 19 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 397+A1:2012-10
- EN 812: 2012-02
- EN 892: 2012-08
- EN 966+A1:2012-10
- EN 1078+A1:2012-10
- EN 1384: 2012-02
- EN 1385: 2012-02
- EN 12492: 2012-02
- EN 13087-2:2012-02
- EN 13087-4:2012-02
- EN 13087-5:2012-02
- EN 13087-6:2012-02
- EN 13087-10: 2012-02
- EN 13484: 2012-02
- EN 13781:2012-02
- EN 14052+A1:2012-10
- EN 15090: 2012-01
- EN 15151-1:2012-08
- EN ISO 20347: 2012-02

Bei den o. g. Neuausgaben inkl. den integrierten Änderungen (+A1) vom Oktober 2012 sind die zuvor erwarteten Ausgaben vom Februar 2010 (ohne die integrierten Änderungen) "übersprungen" worden.

Die folgende Norm ist unerwartet entfallen: EN 165:2005 (zurückgezogen im Mai 2012; Nachfolger: EN ISO 4007:2012-05).

Bei der EN 13277-7:2009-03 wurde endlich das Datum in "Erste Veröffentlichung ABI" korrigiert: 2002-08-10 korrigiert in 2010-05-06.



itk Schulweg 15 34560 Fritzlar

Tel. (05622) 919304 - 0 Fax. (05622) 919304 - 8 www.itk-kassel.de Benötigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

Verordnung Nr. 1275/2008 (Bereitschafts- und Aus-Zustand) zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 395/05 vom 20.12.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Die Verordnung Nr. 1275/2008 bezieht sich auf die, durch die neue Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG aufgehobene Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG. Laut Artikel 24 "Aufhebung" der neuen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gilt: "Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen." Demnach ist diese Amtsblattmitteilung auch im Zusammenhang mit der neuen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zu betrachten.

Es gibt nur eine Norm in diesem erstmals zu dieser Verordnung erschienenen Verzeichnis: EN 50564: 2011-05

Verordnung Nr. 640/2009 (Elektromotoren) zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 395/06 vom 20.12.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Die Verordnung Nr. 640/2009 bezieht sich auf die, durch die neue Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG aufgehobene Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG. Laut Artikel 24 "Aufhebung" der neuen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gilt: "Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen." Demnach ist diese Amtsblattmitteilung auch im Zusammenhang mit der neuen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zu betrachten.

Es gibt nur 2 Normen in diesem erstmals zu dieser Verordnung erschienenen Verzeichnis:

EN 60034-2-1:2007-11EN 60034-30:2009-03

TERMINE

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 04.02.13

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Hamburg

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=380511

Risikobeurteilungen in der Praxis

Termin: 21.02.13

Veranstalter: VDI Wissenforum

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx_vdiep_pi1[event_nr]=02SE224001

Betriebsanleitungen (CE-konform). Planen, entwerfen, optimieren.

Termin: 25./26.02.13

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Ort: Dresden

Mehr Infos:

http://wis.ihk.de/seminar-kurs/betriebsanleitungen-ce-konform.html

Praxis-Seminar "Der CE-Beauftragte in der Praxis"

Termin: 14./15.03.13

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: München

Mehr Infos:

www.ibf.at/ce-beauftragter-modul2.html

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter <u>www.ce-richtlinien.eu</u> neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Act on making products available on the market) (Product Safety Act) adopted on 8
 November 2011 (Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Delegierte Richtlinie 2012/50/EU der Kommission vom 10. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2012/51/EU der Kommission vom 10. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (RoHS-Richtlinie)
- Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen (Vorläufige Messmethode zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren (Aktuelles Normenverzeichnis für Elektromotoren zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand (Aktuelles Normenverzeichnis für Haushalts- und Bürogeräte zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Englische Übersetzung des Produktsicherheitsgesetzes

Am 1. Dezember 2011 wurde das alte Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) durch das

neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) abgelöst. Seit einiger Zeit liegt das Produktsicherheitsgesetz auch in einer offiziellen englischen Übersetzung (Product Safety Act) vor.

Die englische Übersetzung des ProdSG soll es insbesondere den Herstellern, Importeuren und Händlern mit Sitz außerhalb Deutschlands erleichtern, ihre Produkte rechtskonform auf dem deutschen Markt bereitzustellen.

Sie finden die offizielle englische Übersetzung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales BMAS: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/produktsicherheitsgesetz-prdsg-englisch.pdf; jsessionid=4884EF0A2AEE0030D7F394891E884624? blob.englisch.pdf; jsessionid=4884EF0A2AEE0030D7F394891E884624? blob.englisch.pdf; jsessionid=4884EF0A2AEE0030D7F394891E884624? blob.englisch.pdf; jsessionid=4884EF0A2AEE0030D7F394891E884624? https://blob.englisch.pdf; jsessionid=4884EF0A2AEE0030D7F39489TE884624? https://blob.englisch.pdf; jsessionid=4884EF0A2AEE0030D7F39489TE884624? <a hr

oder unter http://www.ce-richtlinien.eu/richtlinien/All_PS.html

... UND WEITERHIN

Fakten: Aktuelle Erkenntnisse zu elektromagnetischen Feldern an Arbeitsplätzen

(Pressemitteilung 69/12 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 17. Dezember 2012; www.baua.de)

Dokumentation der BAuA-Veranstaltung jetzt online

Dortmund - Eine Dokumentation der Informationsveranstaltung "Elektromagnetische Felder an Arbeitsplätzen", die die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Mitte November 2012 durchführte, steht jetzt auf den Internetseiten der BAuA zur Verfügung. Die Folien der Vorträge geben einen Überblick über Aspekte der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, die am Arbeitsplatz elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind.

Elektromagnetische Felder (EMF) tauchen in vielen Bereichen der Arbeitswelt auf. Ihre Wirkungen werden in der Öffentlichkeit zum Teil kontrovers diskutiert. Mit der Veranstaltung "Elektromagnetische Felder an Arbeitsplätzen" informierte die BAuA über den aktuellen Stand der Erkenntnisse und Regelsetzung. So geben die eingestellten Vorträge einen Einblick in die Grundlagen elektromagnetischer Felder und deren Wirkungen sowie in die Grenzwertproblematik. Im Bereich der Regelsetzung wird die BGV B 11 vorgestellt, die in Deutschland Arbeitsschutzregelungen und verbindliche Grenzwerte festlegt. Zukünftig werden diese Werte durch die Expositionsgrenzwerte der EU-Arbeitsschutzrichtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder ersetzt. Die Richtlinie befindet sich noch in Überarbeitung. Die Dokumentation zeigt Entwicklung, künftige Struktur und Grenzwertkonzept dieser Richtlinie auf. Zudem wird die Gefährdungsbeurteilung thematisiert. Sie ist besonders dort wichtig, wo starke oder gepulste Felder auftreten wie beispielsweise bei Magnetresonanztomografen und Schweißerarbeitsplätzen oder wo Beschäftigte Implantate tragen, die durch Felder beeinflusst werden können.

Die Dokumentation befindet sich auf den Internetseiten der BAuA <u>www.baua.de</u> im Bereich "Themen von A-Z" > Elektromagnetische Felder > Tagungen und Workshops.

Direkter Link: BAuA <u>www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Elektromagnetische-Felder/EMF-Arbeitsplaetze-2012.html</u>

Und zum Schluss noch eine Warnung der BAuA vor Telefonbetrügern

Aus gegebenem Anlass weist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) darauf hin, dass sie zu keinem Zeitpunkt Unternehmen oder Einrichtungen telefonisch kontaktiert, um Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Arbeitsschutz oder sonstige Produkte zu verkaufen.

Sollten Sie oder Beschäftigte Ihres Hauses dennoch einen solchen Anruf erhalten, bei dem sich der Anrufer als Mitarbeiter der BAuA ausgibt, handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen Täuschungsversuch. Wir empfehlen Ihnen, das Telefonat umgehend zu beenden. Falls Sie uns über einen Vorfall informieren möchten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Informationszentrum der BAuA.

Die vollständige Meldung und die Kontaktadresse der BAuA finden Sie unter:

http://www.baua.de/de/Aktuelles-und-Termine/Hinweis.html

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.2.2013

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse!*EMAIL*! versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo_swb_CE.php.

Bei Fragen an die Redaktion: <u>info@ce-richtlinien.eu</u>.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Homepage:

http://www.ce-richtlinien.eu

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH Schulweg 15 34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0 Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877